



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Johannes Riedmüller
Kieswerkstraße 1
2291 Schönfeld

Beilagen

WST1-UF-236/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Paul Sekyra

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15206

Datum

13. Dezember 2024

Betrifft

§ 3 Abs 7 UVP-G | Antrag | 01.08.2024 | Nassbaggerung zur Kiesgewinnung | Johannes Riedmüller

Bescheid

Die Firma Johannes Riedmüller hat mit Schreiben vom 02. August 2024 einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass ihr Vorhaben „Nassbaggerung zur Kiesgewinnung in der KG Marchegg“, auf dem Grundstück Nr. 1608, KG Marchegg, keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben der Firma Johannes Riedmüller zur Entnahme der mineralischen Rohstoffe Sand und Kies im Tagbau (Entnahme von Lockergestein im Trocken- und Nassabbauverfahren) auf einer Fläche von 5,4 ha des Grundstücks Nr. 1608 der KG Marchegg (welches eine Gesamtfläche von 5,8 ha aufweist) **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

II Kostenentscheidung

Die Firma Johannes Riedmüller wird verpflichtet, für die vorliegende Feststellung Landesverwaltungsabgaben in Höhe von **€ 10,60** innerhalb von zwei Wochen ab Bescheidzustellung zu entrichten:

Empfänger: LAND NÖ, Kassenabteilung

IBAN: AT545300001152991602

BIC: HYPNATWW

Zahlungsreferenz: 111050230714 (bitte bei Überweisungen immer angeben)

QR-Code:



Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.

Rechtsgrundlagen

Zu I

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 25 lit a und c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Zu II

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-0 idF LGBl. Nr. 70/2022

Tarif A, Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl 3800/1-0 idF LGBl. Nr. 8/2021 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2024, LGBl. Nr. 61/2023

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Die Firma Johannes Riedmüller beabsichtigt die Gewinnung von Sand und Kies (Entnahme von Lockergestein im Trocken- und Nassabbauverfahren) auf dem Grundstück Nr. 1608 in der KG Marchegg. Das Grundstück liegt im Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Sandboden und Praterterrasse“ sowie unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

1.2.1 Das Grundstück Nr. 1608 in der KG Marchegg weist eine Gesamtfläche von rd. 5,8 ha auf, wovon rd. 5,4 ha als Abbaufäche vorgesehen sind.

1.2.2 Das begehrte Abbaugelände liegt im Südwesten der Eignungszone 14 des regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost vom 13. Juli 2015, ca. 3,5 km westlich von Marchegg.

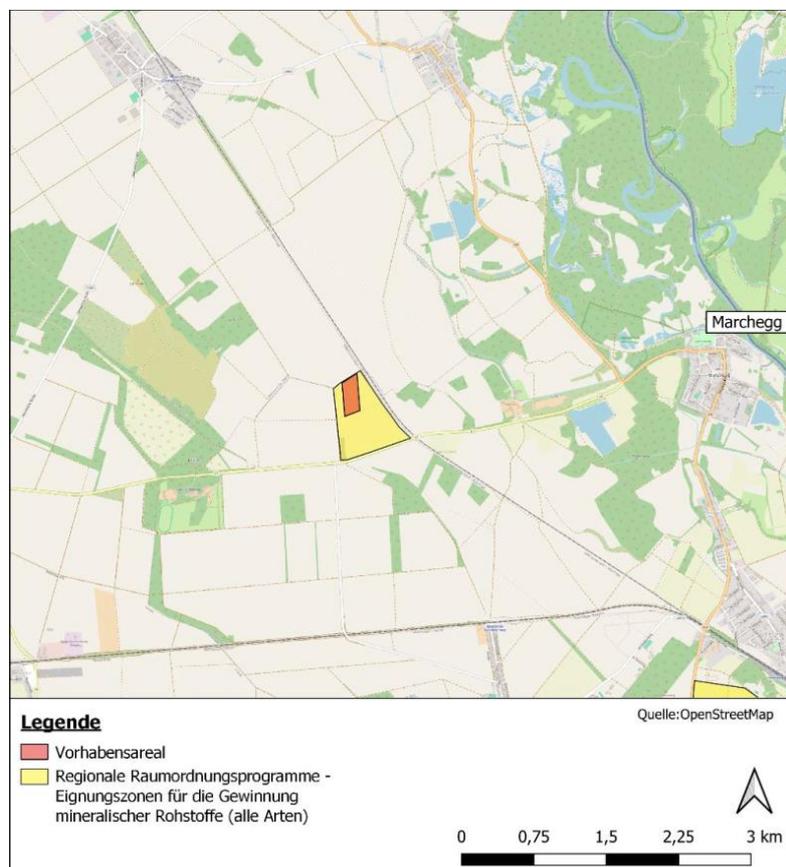
1.2.3 Der Abbau erfolgt vorerst im Trockenverfahren bis knapp oberhalb des temporären Grundwasserspiegels. Der weitere Abbau im Grundwasserbereich erfolgt von Norden nach Süden.

1.2.4 Das Vorhabensareal liegt im Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ (AT1213V00) und unmittelbar angrenzend an das Europaschutzgebiet „FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen“ (AT1213000).

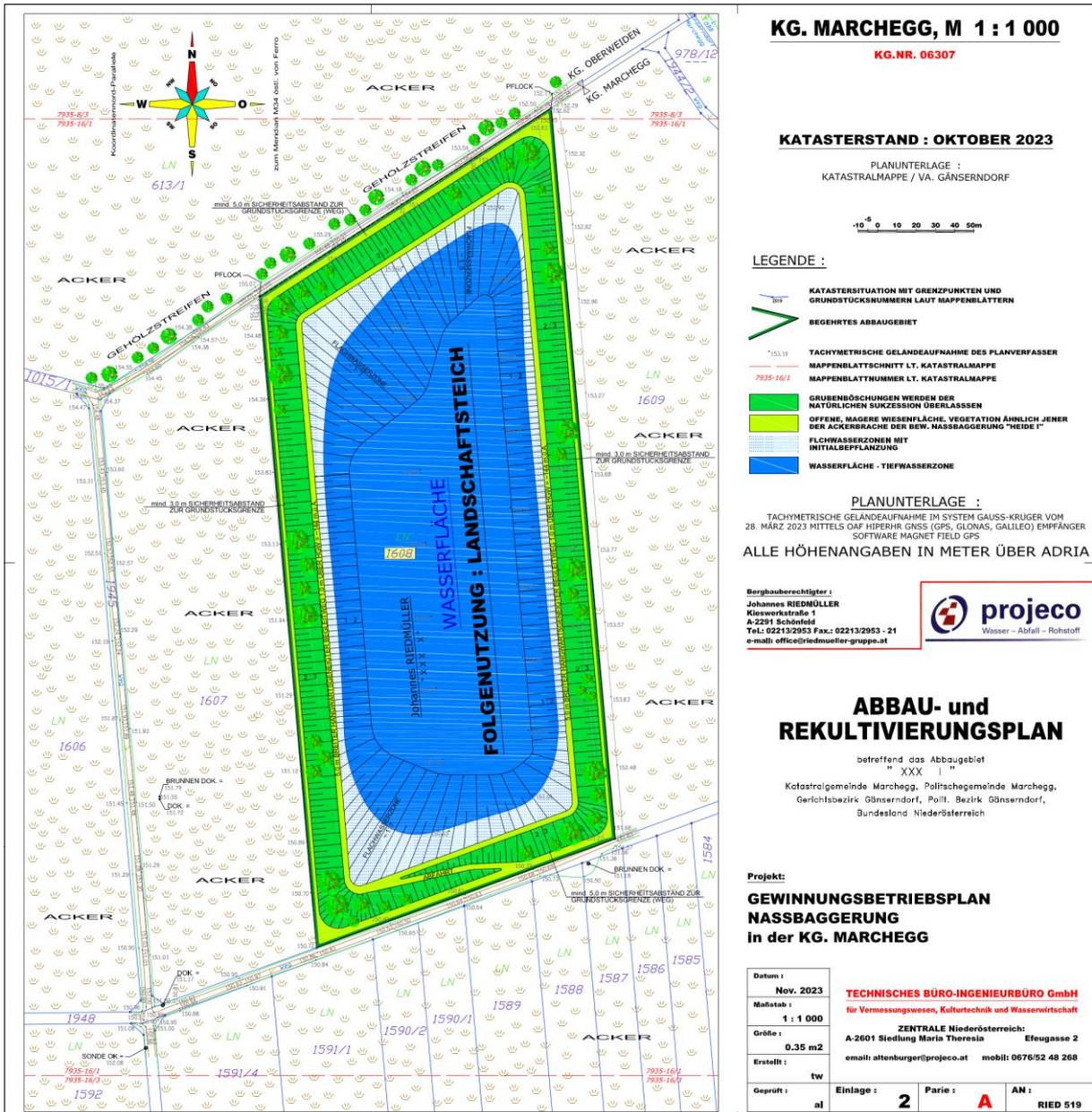
1.2.5 Weitere Europaschutzgebiete, nämlich das FFH-Gebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202000) und das Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202V00) sind rund 1,5 km entfernt.

1.2.6 In ca. 1,3 km Entfernung findet sich das Naturschutzgebiet „Sandberge Oberweiden“, sowie in ca. 1 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Gerichtsberg“. Außerdem grenzt das Vorhabensareal im Osten an das Ramsargebiet „Donau-March-Thaya-Auen“. Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ findet sich in ca. 1,8 km Entfernung. Einzelne Naturdenkmäler sind erst in über 3 km Entfernung ausgewiesen.

1.3 Lageplan



1.4 Abbau- und Rekultivierungsplan



KG. MARCHEGG, M 1 : 1 000

KG.NR. 06307

KATASTERSTAND : OKTOBER 2023

PLANUNTERLAGE :
KATASTRALMAPPE / VA. GÄNSERNDORF

0 10 20 30 40 50m

LEGENDE :

- KATASTERSITUATION MIT GRENZPUNKTEN UND GRUNDSTÜCKSNUMMERN LAUT MAPPENBLÄTTERN
- BEGEHRTES ABBAUGEBIET
- TACHYMETRISCHE GELANDEAUFNAHME DES PLANVERFASSER
- MAPPENBLATTSCHEITT LT. KATASTRALMAPPE
- GRUBENBÖSCHUNGEN WERDEN DER NATÜRLICHEN SUKZSSION ÜBERLASSEN
- OFFENE, MAGERE WIESENFLÄCHE, VEGETATION ÄHNLICH JENER DER ACKERFLÄCHE DER BEW. NASSBAGGERUNG 'TEIDE 1'
- FLCHWASSERZONEN MIT INITIALBEPFLANZUNG
- WASSERFLÄCHE - TIEFWASSERZONE

PLANUNTERLAGE :
TACHYMETRISCHE GELANDEAUFNAHME IM SYSTEM GAUSS-KRUGER VOM 28. MÄRZ 2023 MITTELS DAF HIPERHR GNSS (GPS, GLONAS, GALILEO) EMPFÄNGER SOFTWARE MAGNET FIELD GPS
ALLE HÖHENANGABEN IN METER ÜBER ADRIA

Bergbauberechtigter :
Johannes RIEDMÜLLER
Kieswerkstraße 1
A-2291 Schönfeld
Tel: 022132953 Fax: 022132953 - 21
e-mail: office@riedmueller-gruppe.at



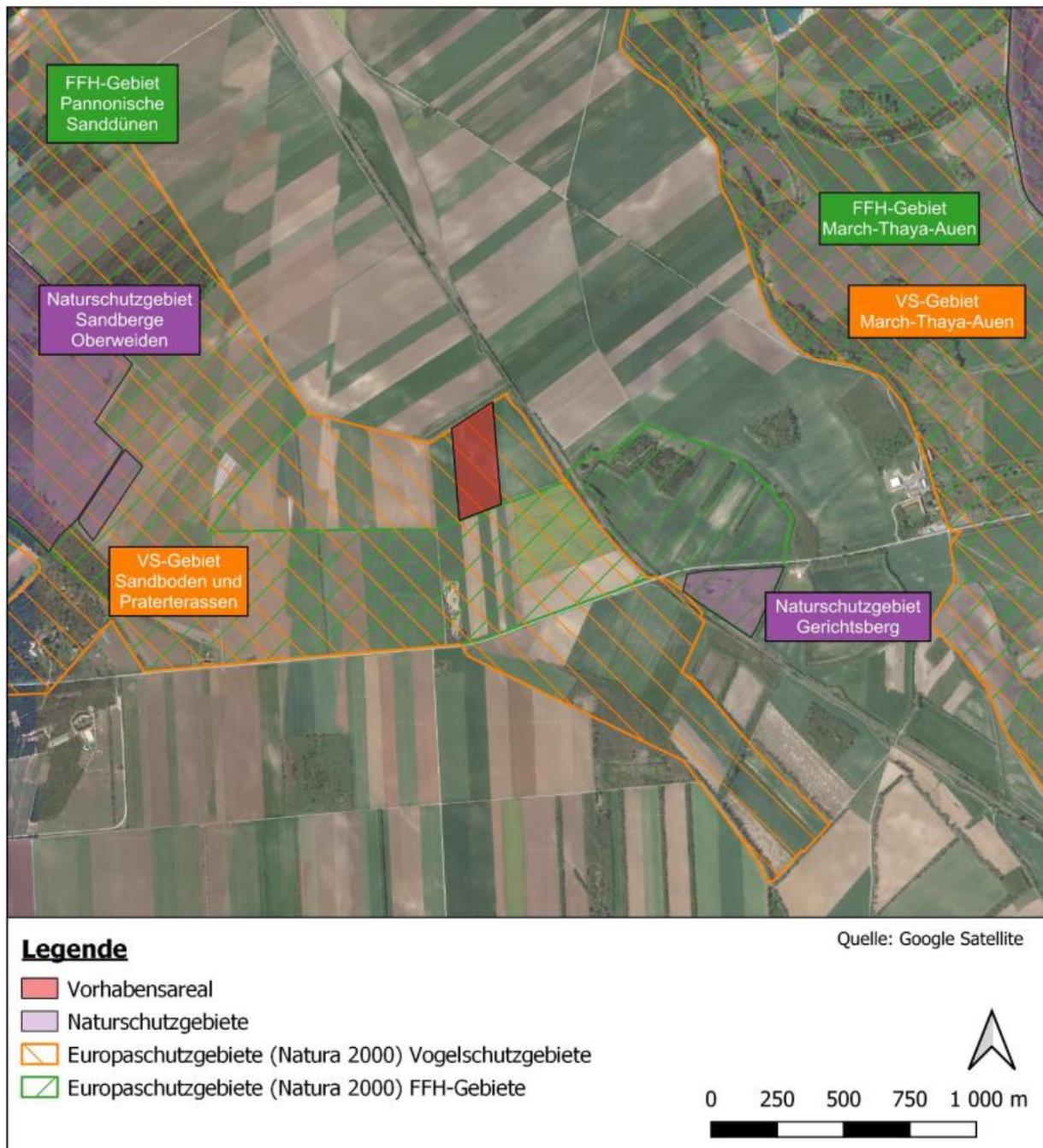
ABBAU- und REKULTIVIERUNGSPLAN

betreffend das Abbaugelände
"XXX I"
Katastralgemeinde Marchegg, Politischgemeinde Marchegg,
Gerichtsbzirk Gänserndorf, Polit. Bzirk Gänserndorf,
Bundesland Niederösterreich

Projekt:
**GEWINNUNGSBETRIEBSPLAN
NASSBAGGERUNG
in der KG. MARCHEGG**

Datum :	Nov. 2023	TECHNISCHES BÜRO-INGENIEURBÜRO GmbH für Vermessungswesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft ZENTRALE Niederösterreich: A-2601 Siedlung Maria Theresia Eftegasse 2 email: attenburger@projeco.at mobil: 0676/52 48 268			
Maßstab :	1 : 1 000				
Größe :	0,35 m ²				
Erstellt :	tw				
Geprüft :	al				
Einlage :	2	Parie :	A	AN :	RIED 519

1.5 Lage der Schutzgebiete



1.6 Sonstige Vorhaben im näheren Umfeld

1.6.1 Abbaufeld „Heide I“

1.6.1.1 Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 22. Juli 2022, Zl. GFW2-M-201/001, wurde der Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co. Komm. Ges. ein Gewinnungsbetriebsplan für das Abbaufeld „Heide I“ auf den Grundstücken Nr. 1588, 1589, 1590/1, 1590/2, 1591/1 und 1591/4, KG Marchegg, genehmigt.

1.6.1.2 Dieses Abbaufeld hat eine Fläche von rd. 9 ha und liegt unmittelbar südlich des Feldweges auf Gst. Nr. 1948, KG Marchegg. Den der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vorliegenden Informationen nach wurde mit dem Abbau noch nicht begonnen.

1.6.2 Abbaufeld „Reinbold I“

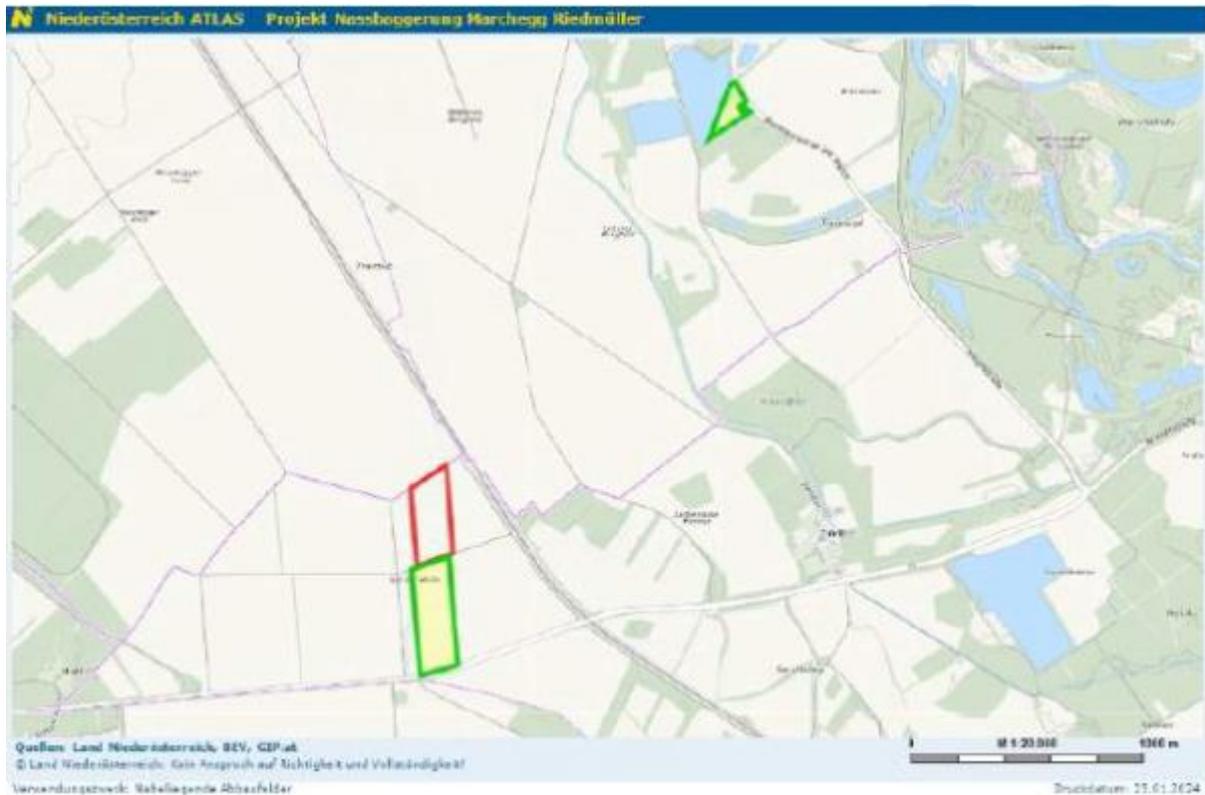
1.6.2.1 Die Nassbaggerung „Reinbold I“ der Komm. Rat. Hans Reinbold Ges.m.b.H. auf den Grundstücken Nr. 335/1, 335/2 und 852, KG Baumgarten an der March, liegt rd. 1,8 km nordöstlich des angefragten Grundstücks. Der Abbau in dieser ursprünglich 1974 nach der Gewerbeordnung genehmigten Sand- und Schottergewinnung ist beendet, die Umsetzung der Abschlussarbeiten (MinroG) bzw der letztmaligen Vorkehrungen (Wasserrecht) steht noch aus.

1.6.2.2 Die Nassbaggerung „Reinbold I“ der Komm. Rat. Hans Reinbold Ges.m.b.H. auf den Grundstücken Nr. 335/1, 335/2 und 852, KG Baumgarten an der March, wurde mit einer, laut Niederschrift der BGH Wien vom 05. Oktober 1992, Lagerstättenfläche von rd. 3,5 ha in die bergrechtliche Zuständigkeit übernommen.

1.6.3 Abbaufeld „Reinbold II“

1.6.3.1 Für die rd. 2,3 km östlich gelegene Nassbaggerung „Reinbold II“ auf dem Grundstück Nr. 1646/1, KG Marchegg, wurde bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05. November 2008, ZI. GFW2-M-0448/001, die Auflassung des Bergbaugesbietes verfügt.

1.6.4 Lage der sonstigen Vorhaben



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Die Firma Johannes Riedmüller hat mit Schreiben vom 02. August 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Nassbaggerung zur Kiesgewinnung in der KG Marchegg“ in der Gemeinde Marchegg keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen und den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie der Verwendung von Kartendiensten.

3.2 Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden ein Gutachten aus dem Fachbereich Naturschutz eingeholt, welches wie folgt lautet:

[...]

Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht des geplanten Kiesabbaues im Trocken- und Nassabbauverfahren umfassen neben staub- und lärmtechnischen Gutachten einen Abbau- und Rekultivierungsplan, die naturschutzfachlichen Einreichunterlagen von LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG und einen Grundbuchsauszug. Die vorgelegten naturschutzfachlichen Einreichunterlagen für das UVP-Feststellungsverfahren sind für eine fachliche Beurteilung ausreichend.

Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar?

Die Bestandsanalysen von Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen sowie die entsprechenden Erhebungs- bzw. Kartierdaten sind fachlich nachvollziehbar. Die eingereichten Unterlagen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel.

Sind aus Ihrer fachlichen Sicht Sachverständige aus weiteren Fachbereichen zur Beurteilung notwendig?

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind keine weiteren Fachbereiche heranzuziehen.

[...]

Wurden aus fachlicher Sicht alle relevanten Einwirkungen auf das Schutzgut berücksichtigt (nachvollziehbare Erhebung des Ist-Zustandes (Maßes) als Summe der vorhandenen Grundbelastung)?

Als Grundlage für die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Erhaltungsziele bzw. Schutzgüter wurden im Frühjahr/Sommer 2023 durch das Büro LACON, Ransmayr, Vondruska & Wanninger OG, Technisches Büro für Landschaftsplanung & Consulting, Erhebungen zu Fauna und Flora durchgeführt. Die Be-

standsanalyse erfolgte anhand der Kriterien Biotoptypen, Vegetationstypen und Pflanzenarten im Untersuchungsraum. Dazu wurde im Juli 2023 eine flächendeckende Biotopkartierung durchgeführt. Als Untersuchungsgebiet wurden das Projektgebiet sowie die angrenzenden Bereiche festgelegt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte an folgenden Terminen: 25.04.2023, 12.05.2023, 15.06.2023. Die Erhebungen erfolgten nach der Methode der Revierkartierung nach SÜD-BECK et al. (2005). Auch diese Erhebungen erstreckten sich über das gesamte Projektgebiet sowie angrenzende Flächen. Dabei wurde jeder akustisch oder visuell beobachtete Vogel auf einem Luftbild verortet und sein Verhalten (Gesang, fütternde Altvögel, Nahrungssuche etc.) erfasst. Zusätzlich wurden 2024 Daten zu aktuellen Horststandorten des Kaiseradlers über BirdLife abgefragt.

Entsprechend den Schutzzwecken des Europaschutzgebietes (Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse) ist zu ermitteln, bis zu welcher Reichweite um das Vorhaben Überlagerungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben noch zu negativen Auswirkungen führen können. In Bezug auf das Schutzgut Neuntöter ist zu erwähnen, dass es sich um einen Brutvogel der angrenzenden Strukturen handelt, die jedoch durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden. Das Schutzgut mit der größten Reichweite ist im vorliegenden Fall der Kaiseradler (*Aquila heliaca*). Er nutzt in der Brutzeit Reviergrößen von 70 – 150 km², wobei die meisten Beobachtungen adulter Tiere (Nordburgenland) in der Brutzeit im Umkreis von 2 - 3 km um den Horst erfolgen. Als Nahrungsflächen dienen dem Kaiseradler die offenen Ackerflächen und die darin eingestreuten Brachen, wo er vor allem Feldhasen, Feldhamster oder auch Straßentauben findet. Im störungskritischen Umkreis von 300 m befinden sich keine aktuell oder ehemals besetzten Horste des Kaiseradlers. Im Umkreis von 3 km befindet sich ein aktuell besetzter Horst (Stand 2024, Entfernung mind. 1,3 km).

Nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf an den Konsenswerber befinden sich folgende zwei gleichartige Vorhaben in einem räumlichen Nahebereich (Umkreis 3 km):

- Abbaufeld „Heide I“ (Fläche von rd. 9 ha. Dieser Abbau wurde noch nicht gestartet.)

Bei der bewilligten, aber noch nicht aktiven Materialentnahme handelt es sich um einen geplanten Kiesabbau im Trocken- und Nassabbauverfahren der Fa. Transportbeton Gesellschaft m.b.H. & Co. Komm. Ges. auf den Grundstücken mit den Nummern 1588, 1589, 1590/1, 1590/2, 1591/1 und 1591/4, alle der Katastralgemeinde Marchegg (Vorhaben „Abbaufeld Heide I“) mit einer Gesamtfläche von ca. 9 ha zugehörig. Die naturschutzbehördliche Bewilligung erfolgte mit Bescheid vom 22.07.2022 (Kennzeichen: GFW2-NA-2034/001).

- *Abbaufeld „Reinbold I“ (Gesamtfläche aller Grundstücke rd. 8 ha, Abbau beendet, Abschlussarbeiten ausstehend)*

Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung, Zl. WA1-W-15501/066-2005 genehmigte Nassbaggerung der Fa. Komm. Rat. Hans Reinbold Ges.m.b.H. auf den Gst. Nr. 335/1, 335/2, 335/6, 336/2, 336/4 und 852, KG Baumgarten an der March (Gesamtfläche ca. 8 ha). Die hierfür geltende befristete Abbaugenehmigung lief zum 31.12.2021 aus. Trotzdem müssen bei der Kumulationsprüfung nach UVP-G 2000 Anhang 1 Z25 jene Aufschluss- und Abbauflächen im räumlichen Zusammenhang berücksichtigt werden, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss oder Abbau stattgefunden hat.

- *Abbaufeld „Reinbold II“ (wurde bereits mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf vom 05.11.2008, Zl. GFW2-M-0448/001, Die Auflassung des Bergbaugesbietes wurde verfügt. Sie gilt als abgeschlossen.)*

Die drei Vorhaben (ca. 5,8 ha (Fa. Johannes Riedmüller), 8 ha (Fa. Reinbold), 9 ha (Fa. Transportbeton)) summieren sich auf eine Gesamtfläche von 22,8 ha bzw. ohne Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Vorhabens der Fa. Reinbold auf eine kumulierte Gesamtfläche von 14,8 ha. Somit ergeben sich auch bei gemeinsamer Betrachtung der drei Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Europaschutzgebiete.

Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden alle relevanten Einwirkungen bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Kaiseradler (Aquila heliaca) berücksichtigt und die diesbezüglichen Erhebungen sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar und plausibel. Die Bewertung sowie die Ausführungen zum Ist-

Zustand und zur Summe der vorhandenen Grundbelastung sind schlüssig und nachvollziehbar.

Kumulieren die Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben?

Das ggst. Vorhaben der Fa. Johannes Riedmüller und das Vorhaben der Fa. Transportbeton grenzen unmittelbar aneinander. In einer Entfernung von ca. 1,7 km befindet sich das Vorhaben der Fa. Reinbold, welches bereits im Jahr 2021 fertiggestellt wurde. Mit Bescheid vom 17. Juni 2020 (GZ: WST1-UF-81/001-2020) wurde festgestellt, dass das Vorhaben der Firma Transportbeton keinen Tatbestand des § 3a Abs 1 bis 3 oder des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Weiters geht u.a. aus der Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz hervor, dass beide Abbaugelände (Anm.: Vorhaben der Fa. Transportbeton und der Fa. Reinbold) grundsätzlich keine essentiellen Lebensräume der in den Natura 2000-Gebieten angeführten Schutzgüter betreffen. Auch das nunmehr betrachtete Vorhabensgebiet der Fa. Johannes Riedmüller bietet derzeit keinen Lebensraum für die in den Natura 2000-Gebieten angeführten Schutzgüter. Lediglich außerhalb des Vorhabensbereichs im nördlich gelegenen Windschutzstreifen ist der Neuntöter als Brutvogel zu nennen. Das Vorhabensareal dient dem Neuntöter aufgrund seiner Habitatausstattung (Ackerfläche) derzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat. Die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen (Pflanzungen, Anlage von Brachen) werden jedoch langfristig zu einer Erhöhung des Lebensraumpotenzials für einzelne Schutzgüter wie den Neuntöter führen. Die drei Vorhaben (ca. 5,8 ha (Fa. Johannes Riedmüller), 8 ha (Fa. Reinbold), 9 ha (Fa. Transportbeton)) summieren sich auf eine Gesamtfläche von 22,8 ha bzw. ohne Berücksichtigung des bereits abgeschlossenen Vorhabens der Fa. Reinbold auf eine kumulierte Gesamtfläche von 14,8 ha. **Demnach ergeben sich auch bei gemeinsamer Betrachtung der drei Vorhaben keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Europaschutzgebiete.** Entsprechend der derzeit geplanten Rekultivierung können die derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen durch die zukünftig entstehenden Brachen in den Randbereichen der Nassbaggerungen langfristig für die Schutzgüter der Europaschutzgebiete aufgewertet werden.

Ist aus der fachlichen Sicht zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie der Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhangs 2 festgelegt wurden (Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“), wesentlich beeinträchtigt werden?

Das Vorhabensareal liegt innerhalb des Europaschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ und unmittelbar angrenzend an das Europaschutzgebiet FFH-Gebiet „Pannonische Sanddünen“.

Hinsichtlich des Europaschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ bietet das gegenständliche Vorhabensareal der Fa. Johannes Riedmüller keinem der in den Natura 2000-Gebieten angeführten Schutzgüter Lebensraum. Lediglich außerhalb des Vorhabensareals im nördlich gelegenen Windschutzstreifen ist der Neuntöter als Brutvogel zu nennen. Aufgrund der Habitatausstattung (Ackerfläche) dient das Vorhabensareal dem Neuntöter derzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit weder als Nahrungs- noch als Bruthabitat. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen, Anlage von Brachen) langfristig zu einer Verbesserung des Habitatpotenzials führen werden.

Für das Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“ wurden Erhaltungsziele in der Verordnung über die Europaschutzgebiete (LGBl. 5500/6-0) formuliert. Diese orientieren sich am Erhalt bzw. an der Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume aller im Gebiet genannten Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste des Anhangs I der VSR, sowie der hier regelmäßig auftretenden Zugvogelarten. Im Speziellen ist dies die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines ausreichenden Ausmaßes von:

- großflächigen, durch das weitgehende Fehlen von Gehölzen gekennzeichneten und weithin überblickbaren Offenlandlebensräumen mit Steppencharakter,
- einer extensiven Landwirtschaft mit abwechslungsreicher Fruchtfolge,
- möglichst störungsfreien Brut- und Nahrungsflächen für die Großtrappen,
- frühen, offenen Sukzessionsstadien in abgebauten, möglichst störungsfreien Schottergruben als Brutlebensräume,
- trocken-steinigen, lückig bewachsenen Ackerbrachen in den schotterterrassengeprägten Landschaftsteilen,
- naturnahen Zonen an den Dorfrändern mit einem hohen Obst- bzw. Nussbaumanteil,
- straßen- bzw. wegbegleitenden Alleen aus hochstämmigen Obst- bzw. Nussbäumen,
- lichten, aufgelockerten Kiefernwäldern in den gehölzgeprägten Landschaftsteilen,
- an Sonderstrukturen wie Hecken, Buschgruppen, Einzelgehölze, Waldränder, Ruderalflächen, Brachen, breite, unbehandelte Ackerraine in den gehölzgeprägten Landschaftsteilen.

Die beschriebenen Landschaftsteile bzw. Strukturen der Erhaltungsziele liegen entweder nicht im betroffenen Vorhabensbereich oder ein solcher Landschaftsteil ist zwar betroffen, aber der wesentliche Charakter bleibt erhalten. Benachbarte Sonderstrukturen werden geschützt und nicht beansprucht und durch das Vorhaben werden langfristig weitere Sonderstrukturen wie Flachwasserzonen, Brachflächen oder Einzelgehölze geschaffen.

Durch das Vorhaben entstehen temporäre Kiesgruben, die als Nassbaggergruben genutzt werden, so dass diese Randbereiche für Triel und Brachpieper geeignet sind. Ausgleichsmaßnahmen hinsichtlich möglichst ungestörter Kiesgruben als Bruthabitate können dann **im Rahmen einer konkreten Beurteilung der Aus-**

wirkungen des Vorhabens im dafür vorgesehenen Bewilligungsverfahren im Detail geklärt bzw. erarbeitet werden.

Schutzgegenstand des Vogelschutzgebietes Sandboden und Praterterrasse, AT1213V00, sind folgende Vogelarten und deren Lebensräume:

- *die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Brutvogelarten: Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Großtrappe (*Otis arda*), Triel (*Burhinus oedichnemus*), Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Brachpieper (*Anthus campestris*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*)*
- *die in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie angeführten Durchzügler und Wintergäste: Silberreiher (*Egretta alba*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Merlin (*Falco columbarius*),*
- *die im gegenständlichen Gebiet regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.*

Für das Vorhaben relevante Schutzgüter:

In Bezug auf die Schutzgüter Triel und Brachpieper ist aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes zu sagen:

Durch das Vorhaben entstehen temporäre Schottergruben, die als Nassbaggerungen genutzt werden, diese Randbereiche sind für Triel und Brachpieper als Nahrungs- und Bruthabitat nutzbar. Für den Kaiseradler ist aus naturschutzfachlicher Sicht festzustellen, dass sich im störungskritischen Umkreis von 300 m keine aktuell oder ehemals besetzten Kaiseradlerhorste befinden. Im Umkreis von 3 km befindet sich ein aktuell besetzter Horst (Stand 2024, Entfernung mind. 1,3 km). Der Vorhabensbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar, eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist auszuschließen. Für die Schutzgüter Rohrweihe, Wiesenweihe, Heidelerche, Seeadler, Kornweihe und Merlin wird angemerkt, dass durch das Vorhaben Brachflächen entstehen, die den Arten dauerhaft als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen. Für das Schutzgut Großtrappe liegen keine Brutnachweise im Vorhabensgebiet vor und die Arten Ziegenmelker, Neuntöter

(nur in angrenzenden Strukturen), Mittelspecht, Sperbergrasmücke, Blutspecht und Silberreiher sind vom Vorhaben nicht betroffen. Kategorie A – besonderes Schutzgebiet: **Durch das geplante Vorhaben sind auf der direkt beanspruchten Fläche keine seltenen oder gefährdeten Biotoptypen betroffen. Der Vorhabensbereich selbst stellt im Hinblick auf die Naturverträglichkeit keinen essentiellen Lebensraum für die genannten Schutzgüter dar.**

Durch das gegenständliche Abbauvorhaben selbst sowie bei gemeinsamer Betrachtung der angeführten Abbauvorhaben „Reinbold I“ und „Heide I“ ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Europaschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“. Die durch das Vorhaben entstehenden temporären Schottergruben für die Nassbaggerung, die in den Randbereichen von Triel und Brachpieper als Nahrungs- und Bruthabitat genutzt werden können, werden im Rahmen einer konkreten Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen des dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahrens im Detail erarbeitet.

[...]

3.3 Stellungnahme der Abfallwirtschaftsbehörde vom 09. Dezember 2024

Da das Abbaufeld „Reinbold I“ in einer Entfernung von rd. 1,8 km zum antragsgegenständlichen Vorhaben liegt, wurde die zuständige AWG-Behörde um Information ersucht, ob auch Deponien im näheren Umfeld situiert sind. Dazu teilte die Behörde mit, dass im Umkreis von 2 km zum antragsgegenständlichen Vorhaben keine Deponien vorhanden sind.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nach Verbesserung nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Das eingeholte Gutachten wurde von einer im Fachgebiet einschlägig gebildeten Fachfrau erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch eine Erfah-

rung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzt.

4.3 Das Gutachten ist methodisch einwandfrei und entspricht wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und ist inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogene Sachverständige gehen in ihrem Gutachten auf die ihr gestellten Fragestellungen ausführlich ein.

4.4 Auch inhaltlich ist das Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

4.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.6 Die Art und Weise, wie die Beweise erhoben wurden, entspricht den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Firma Johannes Riedmüller beabsichtigt die Gewinnung von Sand und Kies auf dem Grundstück Nr. 1608 in der Katastralgemeinde Marchegg. Das Grundstück umfasst eine Fläche von rd. 5,8 ha, die Abbaufäche rd. 5,4 ha.

5.2 Das begehrte Abbaugelände liegt im Südwesten der Eignungszone 14 des regionalen Raumordnungsprogramms Wien Umland Nordost vom 13. Juli 2015, ca. 3,5 km westlich von Marchegg.

5.3 Der Abbau erfolgt vorerst im Trockenverfahren bis knapp oberhalb des temporären Grundwasserspiegels. Der weitere Abbau im Grundwasserbereich erfolgt von Norden nach Süden.

5.4 Das Vorhabensareal liegt im Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandböden und Praterterrasse“ (AT1213V00) und unmittelbar angrenzend an das Europaschutzgebiet „FFH-Gebiet Pannonische Sanddünen“ (AT1213000).

5.5 Weitere Europaschutzgebieten FFH-Gebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202000) und Vogelschutzgebiet „March-Thaya-Auen“ (AT1202V00) sind rund 1,5 km entfernt.

5.6 In ca. 1,3 km Entfernung findet sich das Naturschutzgebiet „Sandberge Oberweiden“, sowie in ca. 1 km Entfernung das Naturschutzgebiet „Gerichtsberg“. Außerdem grenzt das Vorhabensareal im Osten an das Ramsargebiet „Donau-March-Thaya-Auen“. Das Landschaftsschutzgebiet „Donau-March-Thaya-Auen“ findet sich in ca. 1,8 km Entfernung. Einzelne Naturdenkmäler sind erst in über 3 km Entfernung ausgewiesen.

5.7 Sonstige Vorhaben im näheren Umfeld von rund 2 km sind die Abbaufelder „Heide I“, „Reinbold I“ und „Reinbold II“.

5.8 Das Vorhaben „Heide I“ umfasst eine Fläche von rd. 9 ha, auf welcher der Kiesabbau im Trocken- und Nassbauverfahren bewilligt, aber noch nicht begonnen wurde.

5.9 Das Vorhaben „Reinbold I“ umfasst eine Fläche von rd. 3,5 ha, auf welcher die befristet geltende Abbaugenehmigung zum 31. Dezember 2021 - somit vor weniger als 10 Jahren - endete.

5.10 Zum Vorhaben „Reinbold II“ wurde die Auflassung des Bergbaugebietes behördlich verfügt und ist dieses abgeschlossen.

5.11 Darüber hinaus bestehen im Umfeld von zwei Kilometern zum antragsgegenständlichen Vorhaben keine Deponien.

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 30. September 2024

[...]

Die geplante Nassbaggerung der Firma Johannes Riedmüller auf dem Gst. Nr. 1608, KG Marchegg, liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutz- und Schongebiete, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes, jedoch innerhalb des wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms Marchfeld.

Der vorbeugende Gewässerschutz (Schutz von Trinkwasserversorgungs- und Bewässerungsanlagen) besitzt daher in diesem Bereich ein hohes öffentliches Interesse und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage außerhalb wasserwirtschaftlicher Vorranggebiete gegenüber Kiesabbau bestehen unter gewissen Voraussetzungen (Mindestgröße und Min-

desttiefe, extensive Nachnutzung der Nassbaggerung) sowie bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen die geplante Nassbaggerung.

[...]

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 02. Oktober 2024

[...]

Das gegenständliche Abbauvorhaben erreicht gemeinsam mit benachbarten Materialgewinnungsanlagen den Schwellenwert für den Tatbestand gemäß Anhang 1, Z 25 c) des UVP-G 2000 und sind daher in der Einzelfallprüfung auf Grund der Kumulierung die Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen. Entsprechende Unterlagen wurden bereits beigebracht.

Zur Plausibilitätsprüfung wird um die Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen Sachverständigen für die Fachbereiche Schall, Luft und Naturschutz ersucht.

[...]

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen

vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs 2, § 6 Abs 1 Z 1 lit d, § 7 Abs 2, § 12, § 13 Abs 2, § 16 Abs 2, § 20 Abs 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs 3, § 7 Abs 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den

jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs 5

Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit

und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit f, 19 lit d, 19 lit f und 21 lit c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und

der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzel-

fallprüfung gemäß Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs 1 Z 2 sowie Abs 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
<i>[...]</i>			
<i>Z 25</i>	<i>a) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 20 ha;</i>		<i>c) Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagebau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nass-</i>

	<p>b) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 5 ha beträgt;</p>	<p>baggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche ⁵⁾ von mindestens 10 ha;</p> <p>d) Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschacht, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche ⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ⁵⁾ mindestens 2,5 ha beträgt;</p> <p>Ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.</p>
--	--	---

			<p>§ 3 Abs 2 und § 3a Abs 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen⁵⁾ der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.</p>
[...]			

⁵⁾ Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs 2 Z 8 bzw. 113 Abs 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie ge-

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>nannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <p>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzel-</p>

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>bauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>

¹⁾ *Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.*

8 Subsumtion

8.1 Allgemeine Ausführungen

8.1.1 Ein Vorhaben unterliegt dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

8.1.2 Zunächst ist daher abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Antragstellerin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist unter anderem relevant, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein (wirtschaftliches) Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Antragstellerin zu berücksichtigen ist (vergleiche US 04.07.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

8.1.3 Projektgemäß soll eine Anlage zur Gewinnung von Sand und Kies auf einem bisher zu diesem Zwecke nicht genutzten Areal errichtet werden.

8.1.4 Es handelt sich somit – auch nach dem Willen des Konsenswerbers - um ein Neuvorhaben, weshalb die Bestimmungen des § 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 25 lit a und c Anhang 1 zum UVP-G 2000 entscheidungsrelevant sind.

8.2 Zum Tatbestand der Z 25 lit a zum Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Sand und Kies (Entnahme von Lockergestein im Trocken- und Nassabbauverfahren), wobei die Flächeninanspruchnahme im Sinn der Fußnote 5 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 5,4 ha beträgt.

8.2.2 Das Vorhaben erreicht somit nicht den Schwellenwert von 20 ha.

8.2.3 Das Vorhaben überschreitet zwar 25 % des Schwellenwertes, erreicht aber auch mit den sich im Nahebereich befindlichen gleichartigen Bergbauanlagen (aufrechte Abbaukonsense vor Erlassung des Abschlussbetriebsplans) mit einer gemeinsamen Flächeninanspruchnahme von 17,9 ha nicht den Schwellenwert von 20 ha. Auch befinden sich im Nahebereich keine allenfalls sonst zu kumulierenden Vorhaben (Deponien).

8.2.4 Ein Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 1 und 2 iVm Z 25 lit a Anhang 1 zum UVP-G 2000 wird somit nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 25 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000

8.3.1 Das Vorhaben liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

8.3.2 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Sand und Kies (Entnahme von Lockergestein im Trocken- und Nassabbauverfahren), wobei die Flächeninanspruchnahme im Sinn der Fußnote 5 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 5,4 ha beträgt.

8.3.3 Das Vorhaben erreicht somit nicht den Schwellenwert von 10 ha.

8.3.4 Das Vorhaben erreicht aber über 50 % des Schwellenwertes (5 ha) und mit den sich im Nahebereich befindlichen gleichartigen Bergbauanlagen (aufrechte Abbaukonsense vor Erlassung des Abschlussbetriebsplans) eine gemeinsame Flächeninanspruchnahme von 17,9 ha und somit mehr als 10 ha, weshalb gemäß § 3 Abs 2 iVm Z 25 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen ist, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standort des Vorhabens und der Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie

der Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im Sinn des Anhangs 2 festgelegt wurden (Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“), wesentlich beeinträchtigt werden.

8.4 Zur Einzelfallprüfung

8.4.1 Gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 ist bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer gleichartiger Vorhaben mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

8.4.2 Für eine Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben bzw. nach der jüngsten Judikatur des VwGH Vorhaben, welche auf das selbe Schutzgut einwirken, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach § 4 oder § 5 früher beantragt wurden.

8.4.3 Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist.

8.4.4 Da das antragsgegenständliche Vorhaben eine Kapazität von mehr als 25 % des relevanten Schwellenwertes aufweist und mit den zu kumulierenden Vorhaben 100 % dieses Schwellenwert erreicht, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“

ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141)

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Allgemeine Ausführungen

10.1.1 Von der Behörde ist nun aufgrund der Erfüllung des oben angeführten Tatbestandes unter Anwendung der unter Punkt 9 angeführten Kriterien für Grobprüfungen eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

10.1.2 Dabei ist nun zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, seines Standortes und der Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie der Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situa-

tion ohne Verwirklichung des Vorhabens auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, dh insbesondere auch ob die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 festgelegt wurden (Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“), wesentlich beeinträchtigt werden.

10.2 Zur Rechtlichen Beurteilung der Kumulationsbestimmungen

10.2.1 Zur Frage, ob das geplante Vorhaben einer Kumulationsbetrachtung zu unterziehen ist beziehungsweise ob zur Tatbestandsermittlung „zusammengerechnet“ werden kann, ist - abgesehen davon, dass mit der „eigenen Anlage“ nicht kumuliert wird, sondern der bestehende Konsens zur Beurteilung, ob der Schwellenwert erreicht oder überschritten wird, in die Berechnung mit einbezogen wird - folgendes aus rechtlicher Sicht auszuführen:

10.2.2 Ob bei Vorhaben, unabhängig davon ob es sich um Neuvorhaben oder Änderungsvorhaben im Sinn des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 handelt, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Zusammenrechnung/Kumulierung der Tatbestand erfüllt wird und aufgrund der (gemeinsamen) Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

10.2.3 Relevant für die Frage, ob ein Tatbestand erfüllt ist, ist somit der Schwellenwert beziehungsweise die Kriterien.

10.2.4 Die Zusammenrechnung/Kumulierung setzt somit grundsätzlich einen gemeinsamen Schwellenwert (und gemeinsame Kriterien) voraus. Schwellenwerte des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 werden in verschiedenen Maßeinheiten festgelegt. Das Zusammenrechnen von verschiedenen Kapazitäten ist demnach nur bei Vorliegen einer einheitlichen Maßeinheit überhaupt technisch möglich. So können m³ und t/a bzw t nicht zusammengerechnet werden.

10.2.5 Vom Gesetzgeber wurde auch keine allgemeine „Umrechnungsmethode“ festgelegt, wie das bei der Z 43 oder Z 2 letzter Satz Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfolgt ist.

10.2.6 Zur Feststellung, ob verschiedene Vorhaben gemeinsam einen Schwellenwert erreichen bzw. überschreiten können derzeit de lege lata nur gleichartige Vorhaben herangezogen werden, dh Vorhaben mit Schwellenwerten, welche in derselben Einheit festgelegt sind und die dieselben Kriterien aufweisen, herangezogen werden.

10.2.7 In einer jüngst ergangenen Entscheidung¹ stellte der VwGH aber auch fest, dass unterschiedliche Maßeinheiten kein Hindernis für eine Kumulation dieser Vorhaben darstellen, sofern durch Beiziehung von Sachverständigen eine Umrechnung erfolgen kann. Im Ergebnis sind nicht nur „gleichartige“², in einem räumlichen Zusammenhang stehende, Vorhaben zu kumulieren, sondern insbesondere auch Vorhaben, welche auf dasselbe Schutzgut wie das beurteilungsrelevanten Vorhaben einwirken.

10.2.8 Dieser Judikaturlinie folgend war zu ermitteln, ob in der näheren Umgebung des antragsgegenständlichen Vorhabens³ weitere „andersartige“ Vorhaben im Sinne des Anhanges 1 zum UVP-G 2000, mit welchen - aufgrund ihrer gleichartigen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter - eine Kumulierung zu prüfen wäre, situiert bzw genehmigt sind.

10.2.9 Als derartige Vorhaben mit gleichartigen Auswirkungen wurden von der Behörde der Judikatur folgend jedenfalls Deponievorhaben erachtet. Derartige Vorhaben befinden sich laut Ausführungen der zuständigen Abfallrechtsbehörde nicht innerhalb jenes Beurteilungsraumes, welcher mit dem nächstgelegenen Abbauvorhaben abgegrenzt wurde.

10.2.10 Weitere andere Vorhabentypen, welche gemeinsam auf ein Schutzgut einwirken, wurden nicht festgestellt.

¹ VwGH 29.08.2024, Ra 2022/07/0025.

² Vorhaben des gleichen Vorhabentyps oder Vorhaben unterschiedlicher Projekttypen, deren Kapazität jedoch in derselben Einheit ausgedrückt werden.

³ Ausschlaggebend für das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen.

10.2.11 Anders ist die Sache in Hinblick auf die Auswirkungsbeurteilung zu sehen. Nach der jüngsten Judikatur des VwGH⁴ „*ist die Einzelfallprüfung nicht auf betreffend das zu prüfende Vorhaben und nach dem maßgeblichen Tatbestand des Anhangs eins zum UVP-G 2000 gleichartige Projekte einzuschränken*“.

10.2.12 Daraus ergibt sich, dass bei der Prüfung der Auswirkungen insbesondere auch bei der Kumulation nach den derzeit geltenden Bestimmungen des UVP-G 2000 zunächst zwischen der Frage, ob ein Tatbestand erfüllt ist, und, sofern der Tatbestand erfüllt ist, der nachfolgenden Auswirkungsbeurteilung zu unterscheiden ist.

10.2.13 Im gegenständlichen Fall ist festzuhalten, dass (nur gleichartige) Vorhaben im Sinn der obigen Darlegungen vorliegen, sich die Auswirkungen dieser Vorhaben überlagern (können) und diese (gleichartigen) Vorhaben mit dem gegenständlichen Vorhaben die in den angeführten Ziffern des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 festgelegten Schwellenwerte überschreiten.

10.2.14 Wird nun ein Kumulationstatbestand erfüllt, sind die Auswirkungen des konkreten Vorhabens mit den gleichartigen Vorhaben und allen anderen Vorhaben, welche gemeinsam auf ein bestimmtes Schutzgut (durch zum Beispiel Luftschadstoffe, Lärm oder zum Beispiel Inanspruchnahme von Lebensräumen) einwirken zu berücksichtigen.

10.2.15 Diese konkret durchgeführte Auswirkungsbeurteilung muss nun alle relevanten Emissionsquellen⁵ (Einwirkungen auf das Schutzgut) und damit nicht nur die Emissionen (Einwirkungen auf das Schutzgut) der gleichartigen Vorhaben umfassen.

10.2.16 Aus der Fragestellung der Behörde (Pkt 6.2.1.1) und deren Beantwortung (zB Berücksichtigung des Abbaufeldes Reinhold II) ist ersichtlich, dass alle Einwirkungen auf das geprüfte Schutzgut (schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhang 1 zum UVP-G 2000) berücksichtigt wurden.

⁴ VwGH 21.12.2023, Ra 2023/04/109-13 mwN.

⁵ Vgl. Fragestellung der Behörde an die Sachverständigen vom 11. Juni 2024, WST1-UF-231/001-2024, Pkt 6.

10.3 Zur Frage des Prüfumfangs

10.3.1 Nach Erhebung aller relevanten potenziell zu kumulierenden Vorhaben wurde festgestellt, dass nur der Tatbestand des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Z 25 lit c Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.3.2 Der konkret angesprochene Tatbestand sieht nach der Systematik des UVP-G 2000 nur die Prüfung der Auswirkungen auf das in diesem Tatbestand ausgewiesene schutzwürdige Gebiet der Kategorie A im Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 vor. Die Prüfung der kumulierenden Auswirkungen erfolgte nun durch die Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens.

10.3.3 Eine darüberhinausgehende Prüfung etwa der Schutzgüter Luft oder der Auswirkungen auf den Menschen durch Lärm ist in diesem Zusammenhang auch unter Berücksichtigung, dass es sich beim gegenständlichen Verfahren um ein Grobprüfungsverfahren handelt, nicht erforderlich. Den Forderungen der NÖ Umweltanwaltschaft war daher nicht zu folgen.

10.3.4 In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das gegenständliche Vorhaben einer Vielzahl von materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen unterliegt (zumindest MinroG, NSchG, WRG 1959), wobei in den nach diesen Bestimmungen zu führenden Genehmigungsverfahren jedenfalls die Auswirkungen auf die angesprochenen Schutzgüter (Lärm, Luft) zu prüfen sein werden.

10.4 Zur Einzelfallprüfung

10.4.1 Im vorliegenden Fall hat das Ermittlungsverfahren nach Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens ergeben, dass sich durch das antragsgegenständliche Vorhaben selbst, sowie bei gemeinsamer Betrachtung insbesondere auch mit den Auswirkungen der Abbauvorhaben „Reinhold I“, „Reinhold II“ und „Heide I“, unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens, des Standort des Vorhabens und der Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sowie der Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen, dh insbesondere auch die Schutzzwecke, welche für die schutzwürdigen Gebiete der Kategorien A im

Sinn des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 festgelegt wurden (Europaschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Sandboden und Praterterrasse“), nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

10.4.2 Aus dem eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten ist nun eindeutig ableitbar, dass eine (wesentlichen) Beeinträchtigung des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 nicht zu erwarten ist.

10.4.3 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.4.4 Durch das gegenständliche Vorhaben wird nun gerade kein Tatbestand im Sinn des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 iVm Z 25 Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

11 Zusammenfassung

11.1 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

11.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

11.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens und der rechtlichen Beurteilung dieses war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

11.4 Die Kostenvorschreibung beruht auf den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid

erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Marchegg, z. H. des Bürgermeisters, Im Schloss 1, 2293 Marchegg
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung Abteilung V/11, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a

